Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/636

20. 06. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker

»EG-Dok. R/1312/77 (AGRI 356) (FIN 343)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 [2]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 an wurde der Interventionspreis für Weißzucker sowie der für Rohzucker ohne Berücksichtigung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abgabe festgesetzt. Der tatsächliche Ab-Fabrik-Preis des durch den Erzeuger auf den Markt gebrachten Zuckers muß jedoch die beim Absatz fällige vorgenannte Abgabe mit einschließen. Es ist daher angebracht, daß die Interventionsstelle, die beim Absatz des Zuckers die gleiche Abgabe zu entrichten hat, beim Verkauf von Zucker die gleiche Regelung anwendet. Die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2274/70 [4]) muß daher entsprechend angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„2 a. Der Verkaufs- oder Mindestverkaufspreis bei einer Verkaufsausschreibung wird unter Berücksichtigung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und während des Zuckerwirtschaftsjahres, in dem die Verkaufsausschreibung stattfindet, anwendbaren Abgabe festgesetzt".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 359 vom 31. Dezember 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . . .
[3]) ABl. EG Nr. L 91 vom 12. April 1968, S. 5
[4]) ABl. EG Nr. L 246 vom 12. November 1970, S. 3

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Bei der Festsetzung der Agrarpreise im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 hat der Rat die Interventionspreise für Weiß- und Rohzucker, im Gegensatz zu früheren Zuckerwirtschaftsjahren, ohne Einbeziehung der Lagerkostenabgabe festgesetzt.

Diese Neuregelung hat keine Auswirkungen auf den tatsächlichen Ab-Fabrik-Preis des durch die Gemeinschaftserzeuger verkauften Zuckers. Eine gleiche Situation muß für den aus der Intervention zum Verkauf gestellten Zucker herbeigeführt werden, da dieser künftig ebenfalls beim Absatz der vorgenannten Abgabe unterworfen wird. Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht eine entsprechende Anpassung vor.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 150/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.